

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00144 vom 1. September 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00144)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00144 du 1 septembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00144 del 1 settembre 2022

## Regeste

Abmeldung Einwohnerkontrolle (Rechtsverweigerung) | [Rechtsverweigerung] Gegen den Verzicht eines Bezirksrats auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber einer Gemeinde steht nur die erneute Aufsichtsbeschwerde an die nächsthöhere Instanz, nicht aber die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen (E. 1.2.1). Die mit einem abschlägigen aufsichtsrechtlichen Bescheid verbundene Kostenaufgabe kann dagegen mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Der Rechtsweg gegen eine derartige Kostenaufgabe eines Bezirksrats führt nicht direkt ans Verwaltungsgericht; vielmehr ist zunächst Rekurs beim Regierungsrat zu führen (E. 1.2.2). In Bezug auf die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung berücksichtigt die Rekursbehörde im Fall der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Lässt sich der mutmassliche Verfahrensausgang im konkreten Fall nicht ohne Weiteres bestimmen, gehen die Kosten zulasten jener Partei, welche das Verfahren verursacht hat oder bei der die Gründe liegen, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben. Insbesondere bei Versagen dieser Kriterien dürfen die Verfahrenskosten auch nach Billigkeit verlegt werden. Das Verwaltungsgericht korrigiert die vorinstanzlichen Nebenfolgen eines Abschreibungsbeschlusses nur, wenn sich der Entscheid als offensichtlich falsch und im Ergebnis nicht haltbar erweist (E. 2.2). Dies ist vorliegend nicht der Fall (E. 2.3-8). Verweigerung unentgeltlicher Prozessführung und Rechtsverteidigung. Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird. Überweisung der Sache an den Regierungsrat, soweit sich die Eingabe der Beschwerdeführerin gegen den Kostenentscheid des Bezirksrats im aufsichtsrechtlichen Verfahren richtet.

## Erwägungen

### E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege:

### E. 4.2

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im

Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Zuzufolge der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache der Gesuchstellenden, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit zu erbringen. Ihnen obliegt es, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und so weit möglich auch zu belegen (Plüss, § 16 N. 38, auch zum Nachstehenden). An die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt. So müssen sie ihre finanzielle Situation detailliert aufzeigen und belegen.

#### **E. 4.3**

Dieser Obliegenheit kommt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin entgegen ihrer Ankündigung in der Beschwerdeschrift weder mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten noch bezüglich der Einkommensverhältnisse nach. Ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ist mithin mangels Substanziierung der Mittellosigkeit abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.